

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Events von Ringier AG (Mai 2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Erbringung von Event-Dienstleistungen durch den Anbieter zugunsten Ringier AG, Brühlstrasse 5, 4800 Zofingen ("Ringier").
- 1.2 Die konkrete Beauftragung von Dienstleistungen erfolgt im Rahmen von separaten Offerten / Einzelvereinbarungen ("Einzelvertrag"). Ringier ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschliessen.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen den AGB und einem Einzelvertrag gehen die Bestimmungen des Einzelvertrags vor.
- 1.4 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Projektdurchführung

- 2.1 Der Anbieter führt die in einem Einzelvertrag vereinbarten Leistungen in enger Zusammenarbeit mit Ringier aus.
- 2.2 Beinhaltet der jeweilige Einzelvertrag einen Terminplan mit Ablieferungsterminen und dgl., sind diese Termine verbindlich (Verfalltagsgeschäft).
- 2.3 Der Anbieter verpflichtet sich, Ringier über allfällige Abweichungen beim festgelegten Terminplan und die daraus resultierenden Auswirkungen möglichst frühzeitig zu informieren sowie Massnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Termine aufzuzeigen. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

3. Bezug Dritter

- 3.1 Der Anbieter hat die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen grundsätzlich persönlich zu erbringen. Er darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Zulieferanten und Subunternehmer) beiziehen, sofern Ringier dem Bezug vorher zugestimmt hat (per E-Mail ausreichend). Der Anbieter bleibt jedoch in jedem Fall für die vertragsgemässe Erfüllung der Leistungen durch beigezogene Dritte verantwortlich.
- 3.2 Der Anbieter überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus Ziffer 12 (Geheimhaltung).

4. Sozialversicherungen und Arbeitsbewilligung

- 4.1 Der Anbieter nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor.
- 4.2 Der Anbieter stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden über die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen arbeits- und ausländerrechtlichen Bewilligungen verfügen, und sorgt andernfalls für deren Einholung.
- 4.3 Der Anbieter hält Ringier vollumfänglich schadlos, sollte Ringier in Bezug auf Verletzungen von Ziffern 4.1 und/oder 4.2 durch den Anbieter von einer Behörde oder einem Dritten in Anspruch genommen werden.

5. Vergütung und Rechnungsstellung

- 5.1 Die Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer, sofern eine solche anfällt. Sie ist jeweils auf den Rechnungen separat auszuweisen.
- 5.2 Kosten Dritter (Fremdkosten) sowie Spesen können Ringier in Rechnung gestellt werden, wenn sie vorab von Ringier bewilligt wurden (per E-Mail ausreichend).
- 5.3 Der Anbieter wird Ringier die ausgewiesenen und von Ringier anerkannten Kosten nach dem Event in Rechnung stellen, sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart wurde. Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung bezahlt.

6. Sorgfaltspflicht

- 6.1 Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, fachmännischen und sachkundigen Vertragserfüllung bzw. Erfüllung der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen, dem Branchenstandard sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 6.2 Der Anbieter sichert zu, dass für die Erbringung der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen erforderliche Know-how und ausreichend qualifizierte Mitarbeitende zu besitzen und diese eingesetzten Mitarbeitenden sorgfältig auszuwählen und zu instruieren.

7. Rechte am Werk (Arbeitsergebnis)

- 7.1 Soweit der Anbieter im Rahmen des Vertragsverhältnisses Werke für Ringier erstellt (wie bspw. Studien, Berichte, Analysen, Softwareprogramme, etc.) ("Werke"), überträgt er hiermit sämtliche Rechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte, Knowhow, etc.) daran mit deren Entstehung an Ringier zu Eigentum. Der Anbieter hat auf seine eigenen Kosten allfällige Drittrechte beim Dritthersteller einzuholen, damit die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeit der Leistung weitgehendst im Sinne von Ziffer 7.2 durch Ringier erfolgen kann. Über die Lizenzbedingungen solcher Drittprodukte informiert der Anbieter Ringier schriftlich.
- 7.2 Ringier kann aufgrund der umfassenden Rechteübertragung gemäss vorstehender Ziffer 7.1 über sämtliche Werke zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsrechte, namentlich die Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung, Veränderung und Weitergabe an Dritte. Die Veränderung umfasst insbesondere die Änderung, Weiterbearbeitung und Verwendung zur Schaffung neuer Arbeitsergebnisse.
- 7.3 Der Anbieter hat nur mit schriftlichem Einverständnis von Ringier das Recht, neu entwickelte noch nicht allgemein bekannte Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf die

vereinbarte Leistung, welche er bei der Vertragsausführung allein oder zusammen mit dem Personal von Ringier gewonnen hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden. Dies gilt nicht für allgemein bekannte und standardisierte Verfahren und Konzepte, welche üblicherweise angewendet werden.

8. Garantie, Verzug

- 8.1 Der Anbieter sichert Ringier zu, dass er die Dienstleistungen mit fachgerechter Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Technik erbringen wird. Der Anbieter garantiert Ringier eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzten oder beigezogenen Mitarbeiter oder Hilfspersonen sowie der Subunternehmer.
- 8.2 Für alle vom Anbieter und/oder allfälliger Subunternehmer zu erbringenden werkvertraglichen Leistungen und Sachen leistet der Anbieter dafür Gewähr, dass sie den im Einzelvertrag vereinbarten Anforderungen entsprechen und für den vereinbarten bzw. vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind.
- 8.3 Der Anbieter gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um die Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er gewährleistet insbesondere, dass er berechtigt ist, Ringier die Rechte am Werk im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.
- 8.4 Allfällige Fehler/Mängel hat der Anbieter innert angemessener Frist bzw. bis zu einem von Ringier festgelegten Zeitpunkt zu beheben.
- 8.5 Ist der Anbieter mit einer Leistung in Verzug, so kann Ringier auf der Vertragserfüllung beharren, indem sie dem Anbieter eine angemessene Nachfrist setzt. Stattdessen kann Ringier aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Einzelvertrag zurücktreten. Möchte Ringier vom Einzelvertrag zurücktreten, so hat sie dies dem Anbieter innert 30 Werktagen seit Beginn des Verzugs oder nach Ablauf der Nachfrist mitzuteilen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

9. Haftung

- 9.1 Der Anbieter haftet für jeden Schaden, welcher Ringier und/oder ihren Tochtergesellschaften aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstanden ist, soweit er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.2 Der Anbieter wird eine Haftpflichtversicherung in angemessenem Umfang für Personen, Sach- und Vermögensschäden während der Vertragslaufzeit zur Absicherung des maximal möglichen Haftungsbetrages unterhalten. Ringier kann vom Anbieter verlangen, dass er eine bestimmte Summe versichern lässt. Auf Verlangen von Ringier hat der Anbieter Ringier eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Events von Ringier AG (Mai 2024)

- 10. Schadloshaltung**
- Sollten Dritte Ansprüche gegen Ringier wegen Verletzung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten durch das vom Anbieter erstellte Werk geltend machen, so stellt der Anbieter Ringier von sämtlichen Ansprüchen, einschliesslich Schadensersatzansprüchen, frei und übernimmt auch die Kosten des (aussergerichtlichen und gerichtlichen) Rechtsstreites (inkl. Gerichtsgebühren und Anwaltskosten). Weitergehende Rechte sowie Schadensersatzansprüche von Ringier bleiben unberührt.
- 11. Datenschutz**
- Soweit der Anbieter Personendaten von Ringier bearbeitet, schliessen die Parteien einen separaten Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ab.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1** Die Parteien verpflichten sich alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses von der anderen Partei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch sie zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben behördliche oder gerichtliche Anordnungen.
- 12.2** Der Anbieter verpflichtet sich, den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte zu beschränken, die diese Informationen für die Zwecke der Vertragserfüllung benötigen. Die Informationen werden diesen Personen nur im erforderlichen Umfang weitergegeben. Der Anbieter bleibt für die Einhaltung der Vertraulichkeit durch die genannten Personen verantwortlich.
- 12.3** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Vertragsdauer hinaus, solange daran ein berechtigtes Interesse einer Partei besteht.
- 12.4** Der Anbieter sichert zu, auf Aufforderung von Ringier sämtliche Personen, welchen Informationen von Ringier gemäss Ziffer 12.2 zukommen, eine Verschwiegenheitserklärung von Ringier unterzeichnen zu lassen. Der Anbieter händigt auf Aufforderung von Ringier die Originale der unterzeichneten Verschwiegenheitserklärungen Ringier aus.
- 13. Vertragsdauer**
- 13.1** Vertragsbeginn und -ende werden im jeweiligen Einzelvertrag festgehalten. Soweit darin nichts vereinbart wurde, gilt Folgendes:
- 13.2** Befristete Einzelverträge enden automatisch mit Ablauf der gemäss Einzelvertrag vereinbarten Dauer.
- 13.3** Unbefristete Einzelverträge können von beiden Parteien (unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen im Einzelvertrag) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monat auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden. Sollten bis dahin Kosten angefallen sein, kann die betroffene Partei diese, sofern und soweit ausgewiesen, der anderen Partei in Rechnung stellen. Die Geltendmachung von indirekten Schäden, Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.
- 13.4** Die Möglichkeit der jederzeitigen fristlosen Kündigung der Einzelverträge aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin am Vertrag festzuhalten, so beispielsweise:
- jede schwere oder trotz schriftlicher Mahnung andauernde Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei (eine Abmahnung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstosses als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint);
 - die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Vertragspartei;
 - wenn durch die Planung oder Durchführung eines Events ein Reputationsschaden für Ringier droht.
- 14. Force Majeure / Höhere Gewalt / Energiemangellage**
- 14.1** Kann eine Leistung oder ein vereinbarter Anlass (Event) aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Epidemien bzw. Pandemien inkl. Covid-19, behördliche Anordnungen, Wetterverhältnisse, kriegerische Ereignisse, Unruhen, Streiks, Nichterteilung und/oder Entzug von Einreisebewilligungen und Landerechten etc.) nicht termingerecht erbracht bzw. durchgeführt werden, ist der Anbieter ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis oder Ereignis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Anbieter hat Ringier umgehend zu informieren. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch den Anbieter verhindert.
- 14.2** Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass Leistungen oder Events nicht termingerecht erfüllt bzw. stattfinden können oder eine Verschiebung nach Ermessen von Ringier nicht möglich oder erwünscht ist, ist Ringier befugt, den Vertrag innert angemessener Zeit zu kündigen oder auf einzelne Leistungen zu verzichten. Es gilt diesfalls Ziffer 14.4.
- 14.3** Ist die Durchführung eines Events aufgrund höherer Gewalt (vgl. Ziffer 14.1) oder starken Preissteigerungen infolge Energiemangellage (z.B. im Bereich Audio, Ton oder Licht etc.) am geplanten Datum von Ringier nicht erwünscht und ist eine Verschiebung oder bspw. virtuelle Durchführung im Ermessen von Ringier nicht erwünscht, ist Ringier befugt, die Einzelverträge zu kündigen. Es gilt diesfalls Ziffer 14.4.
- 14.4** Eine Kündigung bzw. die Erklärung eines Verzichts auf Leistungen seitens Ringier hat innerhalb angemessener Zeit zu erfolgen. Im Umfang der Kündigung bzw. des Verzichts hat Ringier Anspruch auf eine Rückerstattung der von ihr bereits geleisteten Vergütungen, abzüglich der effektiv beim Anbieter bis zum Eintritt des Hindernisses oder Ereignisses nachweislich aufgelaufenen und vorgängig von Ringier bewilligten Kosten (vgl. Ziffer 5.2) sowie abzüglich der vom Anbieter nachweislich nicht rückforderbaren Fremdkosten (z.B. nicht stornierbare Acts, nicht rückgabeberechtigte Materialien, Sonderanfertigungen für Ringier). Die Rückerstattung hat auf erstes Verlangen von Ringier zu erfolgen.
- 14.5** Der Anbieter verpflichtet sich in den Fällen höherer Gewalt zur bestmöglichen Schadensminderung und informiert Ringier unverzüglich über die Gründe der höheren Gewalt.
- 14.6** Sofern von Ringier gewünscht, bemüht sich der Anbieter, Ringier gleichwertige Leistungen bzw. ein gleichwertiges Ersatzprogramm zu offerieren und spricht dieses mit Ringier ab. Ringier kann nach freiem Ermessen über die Annahme der gleichwertigen Leistungen bzw. des gleichwertigen Ersatzprogrammes entscheiden. Bei Nichtannahme durch Ringier ist der Anbieter analog zu Ziffer 14.4 zur Rückerstattung an Ringier verpflichtet.
- 15. Referenzen / Pressemitteilungen**
- Jede Referenz oder Pressemitteilung über das Engagement für Ringier oder allfällige Events bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Ringier.
- 16. Schlussbestimmungen**
- 16.1** Änderungen und Ergänzungen von Einzelverträgen sind durch die Parteien schriftlich zu vereinbaren. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die fortgeschrittene Unterschrift in elektronischer Form (FES) über Skribble oder einen anderen e-Signatur-Anbieter. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 16.2** Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB oder eines Einzelvertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB bzw. des Einzelvertrags im Übrigen nicht berührt. Die entsprechende Bestimmung ist durch eine andere gültige, rechtmässige und rechtlich durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten, ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.
- 16.3** Einzelne Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Vorbehalten bleibt das Recht von Ringier der Abtretung und Übertragung an Unternehmen, die mit Ringier verbunden sind.
- 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 17.1** Dieser Vertrag untersteht dem materiellen Schweizer Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.2** Gerichtsstand ist Zürich.